



universität  
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

**Missbräuchliche Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen  
– Eine Untersuchung aus strafrechtsdogmatischer und kriminologischer  
Perspektive**

Verfasserin

**Mag.<sup>a</sup> iur. Pia Ogris**

Angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr.<sup>in</sup> iur.)

Wien, Juni 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt: 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ingeborg Zerbes

# I. Einführung in das Thema

Zunehmender technologischer Fortschritt und die damit einhergehende Verlagerung der menschlichen Kommunikation in den digitalen Raum führten auch zu einer Veränderung der Formen devianten Verhaltens. Die Bekämpfung von „Cybercrime“ bildet seit Jahren einen Schwerpunkt der staatlichen Sicherheitspolitik.<sup>1</sup>

Ein sich vor diesem Hintergrund auftuendes Kriminalitätsphänomen ist der missbräuchliche Umgang mit Bild- und Videodateien, die sexuelle oder intime Inhalte beinhalten. Neben konsensuell hergestelltem und online abrufbarem sexuellem Bildmaterial häufen sich in den letzten Jahren Vorfälle, in denen einschlägige Darstellungen ohne Einverständnis der Betroffenen hergestellt oder verwendet werden. Schlagwörter wie „digitaler Voyeurismus“<sup>2</sup>, „Revenge porn“<sup>3</sup>, „Sextortion“<sup>4</sup>, „Cyberflashing“<sup>5</sup> und „Upskirting“<sup>6</sup> prägen den gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Diskurs. Eine zusätzliche Dimension erhalten die genannten devianten Verhaltensweisen neuerdings durch Programme, die mittels künstlicher Intelligenz ermöglichen, täuschend echte sexualbezogene Bild- und Videomontagen zu erstellen (sog *Deep Fakes*).

Die Prävalenz der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen wird international hoch eingeschätzt: Laut einer 2019 durchgeführten länderübergreifenden Studie<sup>7</sup> mit 6.109 Teilnehmenden wurde jede dritte befragte Person (37,7 %) zumindest schon einmal Opfer bildbasierter sexualisierter Belästigung.<sup>8</sup> Eine 2020 in 51 Ländern durchgeführte Studie zu Onlinegewalt gegen Frauen mit 4.500 Befragten kam zum Ergebnis, dass 57 % der Teilnehmerinnen bereits mindestens einmal von der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen betroffen waren.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> So wurde in Österreich 2011 im Bundeskriminalamt ein Cybercrime-Competence-Center als nationale Zentralstelle eingerichtet; das Bundeskriminalamt publiziert jährlich einen Cybercrime Report über aktuelle Bedrohungslagen, Angriffsszenarien und Bekämpfungsstrategien, <https://www.bundeskriminalamt.at/306/> [abgerufen am 22.02.2024].

<sup>2</sup> Darunter wird die Aufzeichnung Betroffener bei sexuellen Handlungen oder nicht- bzw leichtbekleidet durch den unerlaubten Zugriff auf Webcams, Laptop- oder Überwachungskameras verstanden.

<sup>3</sup> Unter diesem Schlagwort werden Vorfälle diskutiert, bei denen Täter:innen nach einer Trennung Bildmaterial ihrer Expartner:innen veröffentlichen.

<sup>4</sup> Bei dieser Cybercrimestrategie werden Opfer durch die Drohung, sie abbildendes sexuelles oder intimes Bildmaterial zu veröffentlichen, zur Zahlung von Geldbeträgen erpresst.

<sup>5</sup> Darunter versteht man gemeinhin das ungefragte Zusenden von Aufnahmen der Genitalien der/des Sendenden.

<sup>6</sup> Das heimliche Fotografieren unter den Rock, das der österreichische Gesetzgeber 2021 mit Einführung des § 120a StGB unter Strafe gestellt hat.

<sup>7</sup> Durchführung der Studie in Australien, Großbritannien und Neuseeland.

<sup>8</sup> Henry/McGlynn/Flynn/Johnson/Powell/Scott, Image-based sexual abuse: a study on the causes and consequences of non-consensual nude or sexual imagery, 2021, 11. Unter bildbasierte sexualisierte Belästigung wurden in der Studie das nicht-konsensuale Herstellen, Verbreiten oder Drohen mit der Verbreitung sexualisierter Bildaufnahmen subsummiert.

<sup>9</sup> *The Economist Intelligence Unit*, Measuring the prevalence of online violence against women (2021), <https://onlineviolencewomen.eiu.com/> [abgerufen am 22.02.2024].

Rasante Verbreitungsmöglichkeiten im gesamten Lebensumfeld und langwierige, herausfordernde Entfernprozesse bringen für Opfer eine zuvor nicht in dieser Form dagewesene Beeinträchtigung der Privat- und Sexualsphäre. Schnell fortschreitende technologische Möglichkeiten und die damit einhergehende konstante Weiterentwicklung der Tatmittel und Tatabläufe stellen Strafverfolgungsbehörden und Beratungseinrichtungen vor Herausforderungen.

Eine hohe Prävalenz, die laufende Weiterentwicklung der kriminogenen Phänomenologie und technischen Möglichkeiten sowie ein in den letzten Jahren mehrfach angepasster Strafrechtsrahmen machen die missbräuchliche Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen zu einem Phänomen, das eine umfassende strafrechtsdogmatische und kriminologische Auseinandersetzung verdient.

## **II. Ziel der Arbeit und Forschungsfragen**

Das Dissertationsprojekt verfolgt das Ziel, die diversen Erscheinungsformen des angesprochenen devianten Verhaltens aus strafrechtsdogmatischer und kriminologischer Perspektive zu beleuchten.

### **1. Kriminologisches Forschungsinteresse**

Kriminologisches Hauptanliegen der Arbeit ist eine Erhebung und Darstellung der Phänomenologie in Österreich. Dabei interessieren insbesondere folgende Themenbereiche:

- Erscheinungsformen und Abläufe des untersuchten delinquenten Handelns
- Prävalenz aus der Perspektive von Beratungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden
- Anzeigeverhalten der Betroffenen
- Sozio-demographische Merkmale Betroffener und Täter:innen

Basis der qualitativ-empirischen phänomenologischen Erhebung<sup>10</sup> ist somit die Forschungsfrage:

*In welchen Erscheinungsformen und Ausprägungen ist die missbräuchliche Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen in Österreich zu beobachten?*

---

<sup>10</sup> Siehe dazu unten V. Forschungsmethoden.

Die erhobenen Erscheinungsformen sollen sodann systematisiert werden. Im Rahmen der Arbeit sollen die einzelnen Phänomene unter Rückgriff auf internationale Forschung und Literatur kriminologisch dargestellt und besonders interessante Faktoren wie betroffene soziale Nahbereiche oder soziodemographische Faktoren über Täter:innen und Betroffene dargestellt werden.

## 2. Rechtsdogmatisches Forschungsinteresse

Im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen hat sich im angloamerikanischen Raum der Begriff des „*Image Based Sexual Abuse*“ durchgesetzt.<sup>11</sup> Auch in der deutschsprachigen Literatur wird mitunter eine Regelung der beschriebenen Handlungen unter einem einheitlichen Straftatbestand *bildbasierter sexualisierter Belästigungen* vorgeschlagen.<sup>12</sup> Im österreichischen Strafrecht findet sich kein solch eigener Straftatbestand. Vielmehr begegnet das StGB den skizzierten Herausforderungen mit einer Reihe an Straftatbeständen im Bereich der Freiheits- und Ehrdelikte, Delikten im Zusammenhang mit Verletzungen der Privatsphäre, Vermögens- sowie Sexualdelikten.

Zentrum der rechtsdogmatischen Auseinandersetzung ist die Prüfung der erhobenen Phänomene auf ihre Strafbarkeit nach geltendem österreichischen Recht. Für *de lege lata* nicht strafbare Verhaltensweisen ist deren Strafwürdigkeit bzw Strafbedürftigkeit zu prüfen. Darüber hinaus soll der Umgang ausgewählter anderer Länder mit der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen untersucht und Regelungslösungen auf ihre Übertragbarkeit in das österreichische Recht geprüft werden. Außerdem sollen sich ergebende strafprozessuale Fragen beleuchtet werden. Für ausgelotete Schutzlücken sollen Regelungsvorschläge *de lege ferenda* ausgearbeitet werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich somit folgende zentrale rechtsdogmatische Forschungsfrage:

*Besteht in Österreich de lege lata ausreichender strafrechtlicher Schutz vor der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen oder gibt es Reformbedarf?*

## III. Forschungsstand

Für das österreichische Recht findet sich bis dato keine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung des skizzierten Forschungsthemas. Die voraussichtlich im Fokus der rechtsdogmatischen Erörterung stehenden §§ 105, 107a, 107c, 111, 120a, 144, 145, 202, 205a, 218 StGB wurden bereits durch Kommentarliteratur und Monografien erörtert, zum Teil fehlt eine solche Erörterung aufgrund rezenter Einführung oder Novellierung der Tatbestände noch.

---

<sup>11</sup> McGlynn/Rackley/Houghton, Beyond ‚Revenge Porn‘: The Continuum of Image-Based Sexual Abuse, in Feminist legal studies 2017 Vol 25, 25 (38 ff).

<sup>12</sup> Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen (2023), 312 ff.

Im angloamerikanischen Raum werden ähnliche Phänomene unter dem Schlagwort „*Image Based Sexual Abuse*“ erforscht, das sich auf bildbasierte sexualisierte Belästigung bezieht. Es wird daher auch auf wissenschaftliche Literatur und Forschung aus dem englischsprachigen Raum zurückzugreifen sein. Zum Phänomen der bildbasierten sexualisierten Belästigung im deutschen Recht besteht eine publizierte Dissertation<sup>13</sup>, deren Erkenntnisse nur zum Teil auf das österreichische Recht übertragbar sind.

Bis dato gibt es für Österreich keine statistische Erhebung, die spezifisch die missbräuchliche Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen untersucht. Es gibt allerdings Untersuchungen in verwandten Bereichen. Zu erwähnen sind insbesondere ein rezentes Forschungsprojekt zur Erfassung von Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen<sup>14</sup>, eine empirische Analyse zur Cybergewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen<sup>15</sup> sowie eine Studie zur Bestandsaufnahme von Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich<sup>16</sup>. Eine ähnliche Forschungslage besteht EU-weit, einschlägige Studien zu Phänomenen der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen fehlen bislang. Spezifische Studien sind lediglich in Dänemark zu finden.<sup>17</sup>

Empirische Daten zum Phänomen des *Image Based Sexual Abuse* gibt es vor allem aus dem angloamerikanischen Sprach- und Rechtsraum. Hervorzuheben sind insbesondere Studien aus Australien, Neuseeland und Großbritannien.<sup>18</sup> Neben quantitativen und qualitativen Befragungen wurden vereinzelt auch Inhaltsanalysen pornographischer bzw anderer einschlägiger Plattformen und Foren durchgeführt, um die Prävalenz konsenslosen Bildmaterials einzuschätzen.<sup>19</sup>

#### **IV. Aufbau und vorläufige Gliederung der Arbeit**

In einem einleitenden Kapitel soll der Untersuchungsgegenstand dargestellt und abgegrenzt und ein Überblick über den internationalen Forschungsstand gegeben werden. Sodann soll auf die nach

---

<sup>13</sup> Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen 2022.

<sup>14</sup> Habringer/Hoyer-Neuhold/Messner, Forschungsbericht (K)ein Raum. Cybergewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen 2023.

<sup>15</sup> Brem/Fröschl, Cybergewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser 2020.

<sup>16</sup> Forschungszentrum Menschenrechte Universität Wien / WEISSER RING Verbrechenopferhilfe, Studie Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich 2018.

<sup>17</sup> Harder, The emotional bystander – Sexting and image-based sexual abuse among young adults, in Journal of Youth Studies 2021, 655-696; Harder/Jørgensen/Gårdshus/Demant, Digital sexual violence: Image-based sexual abuse among Danish youth, in Bruvik Heinskou/Skilbrei/Stefansen, Rape in the nordic countries - Continuity and Change 2020, 205-223.

<sup>18</sup> Etwa Henry/McGlynn/Flynn/Johnson/Powell/Scott, Image-based sexual abuse: a study on the causes and consequences of non-consensual nude or sexual imagery 2021; Bond/Tyrell, Understanding Revenge Pornography: A National Survey of Police Officers and Staff in England and Wales 2021.

<sup>19</sup> Durch Analyse eigener sog *Revenge porn*-Webseiten bzw Arbeiten mit Suchbegriffen wie „*revenge porn*“, „*ex-girlfriend pics*“ oder „*hidden cam*“, vgl dazu die Zusammenfassung und Darstellung der relevantesten Studien in Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen 2022, 60 f.

Sprachkreis und Wissenschafts- und Berufsdisziplin divergierende Terminologie zur Bezeichnung des untersuchten devianten Phänomens eingegangen werden.<sup>20</sup>

Anschließend sollen die Ergebnisse der empirischen Erhebung der Phänomenologie in Österreich ausgewertet und dargestellt werden. Darüber hinaus sollen die wichtigsten bestehenden empirischen Erkenntnisse zum Gesamtphänomen der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen aufbereitet werden.

Die weiteren Kapitel sollen sich der Auseinandersetzung mit den einzelnen – im Zuge der empirischen Erhebung herausgearbeiteten - Phänomenen widmen. Dabei soll jedes Phänomen zunächst vorgestellt und kriminologisch beleuchtet werden. Darauf soll eine strafrechtsdogmatische Einordnung *de lege lata* folgen. Bei Bedarf erfolgt eine rechtsvergleichende Betrachtung, wie ausgewählte andere Staaten mit dem aufgezeigten Verhalten umgehen. Nach der Auseinandersetzung soll eine rechtspolitische Stellungnahme und allenfalls Anregungen erfolgen. Dabei soll insb auf die Strafwürdigkeit bzw Strafbedürftigkeit strafloser Verhaltensweisen sowie entsprechende Regelungsmöglichkeiten eingegangen werden.

Nach Darstellung, Analyse und Diskussion der einzelnen Phänomene soll auf einzelne die Strafverfolgung betreffende Aspekte eingegangen werden. Dabei sollen prozessuale Besonderheiten in diesem Bereich und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung thematisiert werden.

Abschließend soll ein Fazit gezogen werden, ob in Österreich *de lege lata* zufriedenstellender strafrechtlicher Schutz vor der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen besteht. Sollte sich im Zuge der Auseinandersetzung Reformbedarf ergeben, sollen entsprechende Regelungsvorschläge *de lege ferenda* gemacht werden.

Damit ergibt sich folgende vorläufige Gliederung:

1. Einführung
  - 1.1. Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsgegenstand
  - 1.2. Forschungsstand
  - 1.3. Terminologie
2. Phänomenologie der missbräuchlichen Herstellung und Verwendung sexualisierter Darstellungen
  - 2.1. Ergebnisse der empirischen Erhebung zur Phänomenologie in Österreich
  - 2.2. Kriminologische Darstellung des Gesamtphänomens
3. Kriminologische und strafrechtsdogmatische Untersuchung der einzelnen Phänomene
  - 3.1. Missbräuchliche Herstellung sexualisierter Darstellungen
  - 3.2. Missbräuchliche Verwendung sexualisierter Darstellungen

---

<sup>20</sup> Verbreitet sind insb die Bezeichnungen „*image-based sexual abuse*“, „*image-based sexual exploitation*“, „*technology-facilitated sexual violence*“, „*non-consensual pornography*“ (amerikanischer, australischer, asiatischer Raum) sowie im europäischen Raum „bildbasierte sexualisierte Gewalt“ oder „digitale Gewalt“, mN Greif, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen 2022, 38-43.

4. Strafverfolgung und prozessuale Aspekte
5. Bewertung, Abschließende Überlegungen und Anregungen *de lege ferenda*

## **V. Forschungsmethoden**

Zur Ergründung des kriminologischen Forschungsinteresses erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme der bestehenden Forschung im europäischen und internationalen Raum. Dafür wird in nationalen und internationalen Datenbanken und Bibliotheken nach einschlägiger Forschungsliteratur recherchiert. Die Erkenntnisse sollen sodann in die Arbeit aufgenommen und auf ihre Übertragbarkeit auf Österreich untersucht werden. Darüber hinaus erfolgt eine qualitativ-empirische Erhebung der Phänomenologie in Österreich. Diese wird mittels leitfadengestützter Interviews mit Expert:innen und anschließender Auswertung der Interviews durchgeführt. Potentielle Interviewpartner:innen sind Mitarbeitende aus einschlägigen Beratungsstellen und Opferschutzeinrichtungen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit mit dem untersuchten Phänomen konfrontiert sein könnten, sowie Mitarbeitende von Strafverfolgungsbehörden.

Die rechtsdogmatische Untersuchung der aufgezeigten devianten Verhaltensweisen erfolgt durch die Analyse einschlägiger Literatur und Judikatur sowie deren Interpretation anhand klassischer juristischer Methoden. Neben höchstgerichtlicher Rechtsprechung soll auch zugängliche erst- und zweitinstanzliche Judikatur miteinbezogen werden.

## **VI. Vorgehensweise und Zeitplan**

Zu Beginn soll die bestehende einschlägige Forschung für Österreich und international umfassend aufgearbeitet werden. Als nächster Schritt erfolgt das Forschungsdesign der eigenen empirischen Erhebung der Phänomenologie in Österreich (Formulierung der konkreten Fragestellungen, Planung der Untersuchung). Sodann sollen die Interviews durchgeführt in einem nächsten Schritt ausgewertet werden.

Die im Zuge der kriminologischen Untersuchung herausgearbeiteten Phänomene sollen in weiterer Folge erläutert und unter Rückgriff auf bestehende und eigene Forschungsdaten aus kriminologischer Perspektive dargestellt werden. Auf diese Erörterung folgt die strafrechtsdogmatische Auseinandersetzung mit dem jeweiligen devianten Verhalten.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

	WiSe 2023/24	SoSe 2024	WiSe 2024/25	SoSe 2025	WiSe 2025/26	SoSe 2026	WiSe 2026/27	SoSe 2027	Herbst 2027
Recherche und Themenwahl									
Verfassen des Exposés									
SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens									
Design und Durchführung empirische Erhebung									
Verfassen des kriminologischen Teils									
Verfassen des rechtsdogmatischen Teils									
Absolvierung restlicher LV laut Curriculum									
Fertigstellung und Überarbeitung der Dissertation									
Abgabe zur Begutachtung									
Defensio									

## VII. Ausgewählte Literatur

*Apostol/Hofbauer*, Sexuelle Integrität – Rechtlicher Schutz und dessen Durchsetzung (2020).

*Bauer/Hartmann*, Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt, in *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (2021), 63.

*Beclin*, „Hass im Netz“ im Strafrecht? – Eine Übersicht zur gegenwärtigen Rechtslage und ein rechtspolitischer Ausblick zur strafrechtlichen Sanktionierung von psychischer Gewalt im Internet, in *Greif/Ulrich (Hrsg)*, *Hass im Netz – Grenzen digitaler Freiheit* (2019).

*Bond/Tyrell*, *Understanding Revenge Pornography: A National Survey of Police Officers and Staff in England and Wales* (2021).

*Brem/Fröschl*, *Cybergewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser* (2020).

*Deutscher Juristinnenbund*, Policy Paper „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität (2021).

*Fellmann*, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit für verbale und visuelle Angriffe im Netz* (2023).

*Flörl*, *Das Recht am eigenen Bild aus strafrechtlicher Perspektive*, ZIR 2021, 168.

*Flynn/Powell/Scott/Cama*, *Deepfakes and Digitally Altered Imagery Abuse: A Cross-Country Exploration of an Emerging form of Image-Based Sexual Abuse*, in *British Journal of Criminology* 2023, 1341.

*Geisselmann*, *Digitale Dystopie? - Cyberkriminalität in Österreich: Eine strafrechtliche Bestandsaufnahme*, JSt 2023, 196.

*Greif*, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen. Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog image-based sexual abuse (2023).

*Habringer/Hoyer-Neuhold/Messner*, Forschungsbericht (K)ein Raum. Cybergewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen (2023).

*Harder*, The emotional bystander – Sexting and image-based sexual abuse among young adults, in *Journal of Youth Studies* 2021, 655.

*Harder/Jørgensen/Gårdshus/Demant*, Digital sexual violence: Image-based sexual abuse among Danish youth, in *Bruvik Heinskou/Skilbrei/Stefansen*, Rape in the nordic countries - Continuity and Change 2020, 205.

*Heiß*, Der strafrechtliche Bildnisschutz. Die Ausgestaltung des § 201a StGB nach der Reformierung durch das 49. StÄG (2019).

*Henry/Flynn/Powell*, Policing image-based sexual abuse: stakeholder perspectives, in *Police Practice and Research* (2018), Vol 18 (6).

*Henry/McGlynn/Flynn/Johnson/Powell/Scott*, Image-based sexual abuse: a study on the causes and consequences of non-consensual nude or sexual imagery (2021).

*Hofbauer*, Die strafrechtliche Verfolgung der Verletzung der sexuellen Autonomie Erwachsener in Österreich: eine Bestandsaufnahme (2017).

*McGlynn/Rackley/Houghton*, Beyond ‚Revenge Porn‘: The Continuum of Image-Based Sexual Abuse, in *Feminist legal studies* (2017), Vol 04, 25-46.

*McGlynn/Johnson*, Criminalising Cyberflashing: Options for Law Reform, *Journal of Criminal Law* 2021, 171.

*McGlynn/Johnson*, Cyberflashing - Recognising Harms, *Reforming Laws* (2021).

*Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, IT-Strafrecht – Cyberdelikte und Ermittlungsbefugnisse (2018).

*Schneider*, Strafrechtlicher Bildnisschutz in modernen Darstellungsszenarien (2024).

*Thaler*, Der strafrechtliche Schutz der Privatsphäre am Beispiel der Bildaufnahme (2013).

*Turner*, Bildmanipulation und Persönlichkeitsschutz in Zeiten von „Deepfakes“, *Medien und Recht* 2019, 155.

*Weißer Ring/Forschungszentrum Menschenrechte Universität Wien iA BKA*, Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich (2018).